

Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend
Suspendierung des Inkrafttretens von Art. 8 des Post-
regalgesetzes (Kontrolle des Dampfschiffbetriebes).

(Vom 30. November 1894.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

In unserer Sitzung vom 21. August 1894 haben wir den Beginn der Wirksamkeit des Bundesgesetzes über das Postregal vom 5. April 1894 auf den 1. Januar 1895 festgesetzt.

Art. 8 dieses Gesetzes bestimmt, daß Dampfschiffe, Luftseilbahnen und andere Transportanstalten mit Motorenbetrieb, insbesondere bezüglich ihrer technischen Einrichtungen und ihrer Verkehrsbedingungen, der Kontrolle des Bundes unterstellt seien.

Die Vollziehung dieses Artikels des Postregalgesetzes auf den 1. Januar 1895 ist materiell unmöglich. Zwar ist durch unser Post- und Eisenbahndepartement eine Expertenkommission ernannt und mit den bezüglichen Vorarbeiten betraut worden. Es wird ihm aber nicht möglich sein, dem Bundesrat eine Vollziehungsverordnung zu Art. 8 so rechtzeitig vorlegen zu können, daß sie als mit dem 1. Januar 1895 in Kraft tretend erklärt werden könnte.

Wir haben daher beschlossen:

I. Dem Post- und Eisenbahndepartement sei die weiter nötige Frist behufs Vorlage einer Verordnung zur Vollziehung von Art. 8 des Bundesgesetzes über das Postregal vom 5. April 1894 einzuräumen, in der Meinung, daß die bezüglichen Anträge an den Bundesrat sobald als thunlich gestellt werden.

II. Bis zu einer daheringen Beschlußfassung des Bundesrates sei der Vollzug des Art. 8 des Postregalgesetzes suspendiert.

Indem wir Ihnen diese Schlußnahme zur Kenntnis bringen, laden wir Sie ein, bis zum Erlaß der vorbehaltenen Vollziehungsverordnung die in unserem Kreisschreiben vom 7. Juli 1891 (Bundesbl. 1891 III, 917) Ihnen zugedachte Kontrolle des Dampfschiffbetriebes fortzuführen.

Gleichzeitig benutzen wir auch diesen Anlaß, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 30. November 1894.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

E. Frey.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



**Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend
Suspendierung des Inkrafttretens von Art. 8 des Postregalgesetzes (Kontrolle des
Dampfschiffbetriebes). (Vom 30. November 1894.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1894
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.12.1894
Date	
Data	
Seite	267-268
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 831

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.